

Merklblatt

Beiträge und Familienzulagen – Neuerungen und Eckdaten 2022

für Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

Alle Neuerungen auf einen Blick

- Die provisorische Verfügung für Ihre persönlichen Beiträge erhalten Sie neu mittels einer Mitteilung (früher Verfügung). Sie können uns allfällig gewünschte Änderungen somit einfach mit der bei der Mitteilung beiliegenden Änderungsanzeige oder per Mail melden. Eine Einsprache ist nicht mehr nötig.
- Als Selbständigerwerbende haben Sie neu ebenfalls die Möglichkeit, das Onlineportal AHVeasy zu nutzen. Adress- oder Einkommensänderungen können Sie somit bequem im AHVeasy vornehmen. Sind Sie interessiert? Bestellen Sie heute noch einen Aktivierungscode auf unserer Homepage unter www.svztg.ch/online-schalter/ahveasy.

Eckdaten

Beitragssätze

- Für Selbständigerwerbende beträgt der Mindestbeitrag CHF 503.00. Für jährliche Einkommen zwischen CHF 9'600.00 und CHF 57'400.00 bestimmt die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende den AHV/IV/EO-Beitragssatz:

Jährliches Erwerbseinkommen in CHF		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 600	17 400	5,371
17 400	21 400	5,494
21 400	23 800	5,617
23 800	26 200	5,741
26 200	28 600	5,864
28 600	31 000	5,987
31 000	33 400	6,235
33 400	35 800	6,481
35 800	38 200	6,728
38 200	40 600	6,976
40 600	43 000	7,222
43 000	45 400	7,469
45 400	47 800	7,840
47 800	50 200	8,209
50 200	52 600	8,580
52 600	55 000	8,951
55 000	57 400	9,321
57 400		10,000

- Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Dieser beträgt 10,60 % vom massgebenden Lohn (AHV 8,7 %, IV 1,4 % und EO je 0,50 %).
- Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden und für Selbständigerwerbende 1,5% der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von 34% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von CHF 503.00 übersteigen.

Mindest- und Höchstbeiträge

- Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt CHF 503.00.
- Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem massgebenden Vermögen von 8.55 Mio. Franken und mehr beträgt CHF 25'150.00. Hinzu kommt der Zuschlag von 34 % ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse.

Freigrenzen geringfügige Entgelte

- Die Freigrenze für Selbständigerwerbenden im Nebenerwerb beträgt CHF 2'300.00.
- Die Freigrenze für geringfügige Entgelte für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden beträgt CHF 2'300.00 pro Arbeitgebenden.
- Der Freibetrag für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert CHF 16'800.00 im Jahr resp. CHF 1'400.00 im Monat. Üben Sie gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, haben Sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.

Verwaltungskosten

- Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige beträgt:
 - 5 % mit dem Mindestbeitrag
 - 3 % über dem Mindestbeitrag
- Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbständigerwerbende sowie für Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden beträgt:
 - 5 % bei einem jährlichen massgebenden Einkommen von bis zu CHF 20'000.00
 - Bei einem jährlichen massgebenden Einkommen ab CHF 20'001.00 gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Verwaltungskostenansatz	Massgebendes Einkommen von Fr.	Massgebendes Einkommen bis Fr.
4 %	20 001.–	30 000.–
3,5 %	30 001.–	40 000.–
3 %	40 001.–	50 000.–
2,5 %	50 001.–	80 000.–
2 %	80 001.–	100 000.–
1,5 %	über 100 000.–	

Verzugs-/Vergütungszinsen und Mahngebühren

- Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30.00 bis max. CHF 210.00.

Familienzulagen

- Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr CHF 200.00 pro Kind und Monat.
- Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr CHF 280.00 pro Kind und Monat bzw. CHF 250.00 für Landwirte. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbständigerwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der 148 200 Franken im Jahr nicht übersteigt.